

Umlagenordnung

der Kammer der Ziviltechniker:innen für Steiermark und Kärnten

Die Kammervollversammlung hat am 25.11.2021 betreffend die Einhebung von Umlagen und sonstigen Beiträgen durch die Kammer der Ziviltechniker:innen für Steiermark und Kärnten folgende Umlagenordnung beschlossen (Kundmachung Kammernachrichten 4 / 2021 vom 7.12.2021, gültig ab 8.12.2021):

§ 1 Bedeckung der Kosten der Kammer der Ziviltechniker:innen für Steiermark und Kärnten

- (1) Alle Mitglieder und Ziviltechnikergesellschaften sowie interdisziplinären Gesellschaften mit Ziviltechniker:innen (in Folge „Gesellschaften“ genannt) im örtlichen Wirkungsbereich der Kammer der Ziviltechniker:innen für Steiermark und Kärnten (§ 42 ZTG 2019) haben zur Deckung des Erfordernisses dieser Kammer Umlagen und sonstige Beiträge zu leisten (§ 91 ZTG 2019).
- (2) Es sind zu entrichten:
 - a) an Umlagen:
 1. Kammer-Mindestumlage (§ 2)
 2. Umsatzumlage (umsatzabhängige Kammerumlage) (§ 3)
 3. Verspätungsumlage (§ 4)
 4. Mahnumlage (§ 5)
 - b) an sonstigen Beiträgen:
Eintragungsgebühr/Übertrittsgebühr (§ 6)
- (3) Alle Umlagen und sonstigen Beiträge (Abs. 2) sowie Fälligkeiten der Umlagen und sonstige Beiträge werden von der Kammervollversammlung jährlich im Umlagenbeschluss festgesetzt.

§ 2 Kammer-Mindestumlage für Ziviltechniker:innen bzw. Gesellschaften mit eigener Ziviltechniker-Befugnis

- (1) Die jährliche Kammer-Mindestumlage für Ziviltechniker:innen mit ausgeübter Befugnis bzw. Gesellschaften mit eigener Ziviltechniker-Befugnis ist jeweils für ein Kalenderjahr zu entrichten. Sie ist von der Kammervollversammlung mit festen Beträgen festzusetzen.
- (2) Für Ziviltechniker:innen mit ruhender Befugnis ist eine jährliche Kammerumlage von der Kammervollversammlung mit festen Beträgen festzusetzen.
- (3) Wenn ordentliche Kammermitglieder und Gesellschaften mehrere Berufsbefugnisse gemäß dem ZTG 2019 innehaben, haben sie die jährliche Kammer-Mindestumlage nur für eine Berufsbefugnis zu entrichten.

§ 3 Umsatzumlage (umsatzabhängige Kammerumlage)

(1) für Ziviltechniker:innen mit ausgeübter Befugnis

Die Umsatzumlage errechnet sich nach einer von der Kammervollversammlung im Umlagenbeschluss festgelegten Formel auf Basis der Bemessungsgrundlage.

Als Bemessungsgrundlage gilt der Gesamtumsatz aus Ziviltechnikertätigkeit laut Umsatzerklärung minus

- bezahlte Durchläufer (Anteilszahlungen) an ARGE-Beteiligte
- Durchläufer (bezahlte Werkvertragshonorare) aus der Subbeauftragung an Ziviltechniker:innen
- Durchläufer (bezahlte Werkvertragshonorare) aus der Subbeauftragung an Planer:innen mit entsprechender Berechtigung
- Preisgelder/Aufwandsentschädigungen aus Wettbewerben

(2) für Gesellschaften mit eigener Ziviltechniker-Befugnis

Die Umsatzumlage errechnet sich nach einer von der Kammervollversammlung im Umlagenbeschluss festgelegten Formel auf Basis der Bemessungsgrundlage.

Als Bemessungsgrundlage gilt der Gesamtumsatz aus der ZT-Tätigkeit der Gesellschaft laut Umsatzerklärung minus

- bezahlte Durchläufer (Anteilszahlungen) an ARGE-Beteiligte
- Durchläufer (bezahlte Werkvertragshonorare) aus der Subbeauftragung an Ziviltechniker:innen
- Durchläufer (bezahlte Werkvertragshonorare) aus der Subbeauftragung an Planer:innen mit entsprechender Berechtigung
- Preisgelder/Aufwandsentschädigungen aus Wettbewerben

(3) Kammerhöchstumlage

Von der Kammervollversammlung ist eine Höchstumlage mit einem festen Betrag festzusetzen.

§ 4 Außerordentliche Mitglieder

Für außerordentliche Kammermitglieder (§ 42 Abs. 3 ZTG 2019) ist eine jährliche Kammerumlage von der Kammervollversammlung mit festen Beträgen festzusetzen.

§ 5 Verspätungsumlage

Die Entrichtung von Umlagen und sonstigen Beiträgen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag führt zur Verpflichtung der Entrichtung einer Verspätungsumlage, die von der Kammervollversammlung festzusetzen ist.

§ 6 Mahnumlage

Mahnungen wegen rückständiger Umlagen und sonstiger Beiträge sowie ausständiger Umlagenerklärungen führen zur Vorschreibung von Mahnumlagen, die einen Monat nach Zustellung fällig werden. Die Höhe der Mahnumlage ist von der Kammervollversammlung festzusetzen.

§ 7 Eintragungsgebühr/Übertrittsgebühr

Die Kammer der Ziviltechniker:innen für Steiermark und Kärnten kann von Ziviltechniker:innen anlässlich der Befugnisverleihung sowie des Wechsels der Kammermitgliedschaft vom örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Länderkammer in jene der Kammer für Steiermark und Kärnten eine Übertrittsgebühr einheben (§ 91 Abs.1 ZTG 2019). Sie ist mit einem festen Betrag von der Kammervollversammlung festzusetzen.

§ 8 Verpflichtung zur Umsatzerklärung

- (1) Die Kammermitglieder und Gesellschaften sind verpflichtet, der Kammer oder einem/r von der Kammer der Ziviltechniker:innen für Steiermark und Kärnten beauftragten

WirtschaftstreuhänderIn alljährlich innerhalb eines Monats nach ergangener Aufforderung und Zusendung eines Formblattes eine Umsatzerklärung zu übermitteln und erforderliche Auskünfte zu erteilen.

- (2) Die Kammer oder der/die von ihr beauftragte WirtschaftstreuhänderIn ist berechtigt, Umsatzerklärungen zu überprüfen. In solchen Fällen sind die Kammermitglieder und Gesellschaften verpflichtet, alle für die Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Festgestellte Abweichungen verpflichten zur Abgabe einer berichtigten Umsatzerklärung innerhalb eines Monats nach ergangener Aufforderung.
- (3) Geänderte Umlagen auf Grund der Abgabe berichtigter oder verspäteter Umsatzerklärungen sowie auf Grund von Anträgen auf Überprüfung vorgeschriebener Umlagen werden durch Gutschriften oder Nachzahlungen berichtigt. Nachzahlungen sind jeweils einen Monat nach Vorschreibung fällig.
- (4) Erfolgt keine Umsatzmeldung, ist die Höchstumlage gemäß § 3 (3) vorzuschreiben.

§ 9 Einhebung der Umlagen und sonstigen Beiträge

- (1) Die Einhebung der Umlagen und sonstigen Beiträge gem. § 1 Abs 2 erfolgt durch die Kammerdirektion bzw. durch einen von ihr beauftragten Dritten. Bescheide hinsichtlich der Umlagen und sonstigen Beiträge werden über Antrag des Kammermitgliedes durch den Vorstand erlassen.
- (2) Gegen dessen Entscheidung ist kein weiteres ordentliches Rechtsmittel zulässig.
- (3) Für das Verfahren gilt das AVG 1991.

§ 10 Rückständige Umlagen und sonstige rückständige Beiträge

- (1) Die Kammermitglieder und Gesellschaften bleiben zur Leistung rückständiger Umlagen und rückständiger sonstiger Beiträge auch nach ihrem Ausscheiden aus der Kammer verpflichtet.
- (2) Rückständige Umlagen und sonstige Beiträge können im Verwaltungsweg oder auf gerichtlichem Weg eingetrieben werden.
- (3) Zur Eintreibung ist vom Kammervorstand ein Rückstandsausweis auszufertigen, der den Namen und die Anschrift des/der Schuldners/in, den rückständigen Betrag, die Art des Rückstandes sowie den Vermerk zu enthalten hat, dass der Rückstandsausweis einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt. Vom Kammervorstand ausgestellte Rückstandsausweise bilden einen Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung.

§ 11 Zuschüsse der Kammer der Ziviltechniker:innen für Steiermark und Kärnten zu Umlagen und sonstigen Beiträgen - Unterstützungsfonds

Der Vorstand der Kammer der Ziviltechniker:innen für Steiermark und Kärnten kann im Falle eines unverschuldeten oder unvorhergesehenen Notstandes die in § 1 Abs. 2 angeführten Umlagen und sonstigen Beiträge durch einen Zuschuss aus den Mitteln des Unterstützungsfonds gem. § 56 ZTG 2019 teilweise oder gänzlich nachsehen, wenn ihre Einhebung nach Lage des Falles unbillig wäre, oder es können Teilzahlungen oder Stundungen bewilligt werden, wenn die sofortige Einhebung nach Lage des Falles unbillig wäre.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Umlagenordnung wird nach der Beschlussfassung durch die Kammervollversammlung in den Kammernachrichten der Kammer der Ziviltechniker:innen für Steiermark und Kärnten im Internet kundgemacht und tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.